

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Projektlogistik Wille
UG (haftungsbeschränkt)
Herrn Wille
Waldstraße 2
04895 Falkenberg/Elster - OT Beyern

per E-Mail: willebernd@web.de

Bereich
Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 03 134/024-2023
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
Steffen Voigt
Telefon, Fax
03535 46-2674 / 03535 46-9111
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
16. Februar 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau in 04936 Fichtwald OT Stechau“ - 2. Entwurf, Fassung vom November 2022

Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster

Sehr geehrter Herr Wille ,

mit Schreiben vom 25. Januar 2023, eingegangen am 26. Januar 2023 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung bis zum 17. Februar 2023.

Gemäß Ihrem Anschreiben beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald am 11. Januar 2023 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom November 2022. Darin sind die bisher eingegangenen Stellungnahmen vorheriger Planungen nach Abwägung berücksichtigt.

Die Grundzüge der Planung werden nach Ihren Angaben nicht berührt. Die Änderungen/Ergänzungen des Bebauungsplanes beziehen sich im Wesentlichen auf:

- die Verlagerung der Heckenpflanzung „AA“ vom südlichen Bereich des Plangebietes an den östlichen (4A) und den nördlichen Randbereich (5A)
- die Festsetzung zur Schaffung eines Lebensraumes für die Zauneidechse (1Acer) am südlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes
- die Festsetzung zur Schaffung eines Lebensraumes für die Zauneidechse (3Acer) im Bankettbereich der Feuerwehrezufahrten
- die Festsetzung eines Ersatzquartiers für die Fransenfledermaus (2AcEer)
- die Festsetzung der bebaubaren Flächen durch Baugrenzen sowie
- die Umgrenzung der Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mittels entsprechendem Planzeichen.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Als Träger öffentlicher Belange des Landkreises Elbe-Elster wurden, bezogen auf Ihr Vorhaben, folgende Ämter/ Sachgebiete um Stellungnahme gebeten:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

Durch die Ämter/ Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ergehen im Detail nachstehende Auflagen und Hinweise zu diesem Vorhaben:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) äußert sich wie folgt:

Zu den vorgelegten Planunterlagen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die bisher vorgetragenen Hinweise zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes (Stand: Januar 2022) wurden in der vorliegenden erneuten Entwurfsfassung weitgehend berücksichtigt. Lediglich die Hinweise zur Höhenfestsetzung (Bezugnahme auf absolute Höhe gemäß DHHN 2016, ggf. Zonierung bei unterschiedlichen Höhenbereichen) und zur notwendigen Betrachtung der Blendwirkung gegenüber der L69 (als abwägungsrelevanter Belang) werden an dieser Stelle auf Grund ihrer besonderen Bedeutung nochmals gezielt wiederholt und sind entsprechend zu prüfen. Dazu wird ergänzend festgestellt, dass die Vollzugsfähigkeit der festgesetzten Pflanzflächen (in Verbindung mit Pflanzenanzahl und Pflanzenart/-qualität) unter Berücksichtigung der Grenzabstände von Pflanzungen lt. dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz und den notwendigen Mindestabständen der Pflanzen zueinander zu überprüfen

sind.

Die Bewältigung der naturschutzrechtlichen bzw. artenschutzrechtlichen Erfordernisse muss nach fachlich anerkannten Maßstäben erfolgen. Der Gemeinde obliegt es als Träger der Planungshoheit, eine sachgerechte Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmen mit entsprechend nachvollziehbarer und rechtlich belastbarer Begründung (u.a. vorsorglich einer Normenkontrolle oder sich ggf. ergebender Haftungsansprüche).

Auf die bisherigen Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Bebauungsplanverfahren wird nochmals vorsorglich verwiesen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 26.01.2023 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Die Errichtung der o. g. Anlage ist am Ostrand des Ortsteils Stechau in der Gemeinde Fichtwald (Gemarkung: Stechau; Flur: 2; Flurstücke: 139, 140, 260) vorgesehen.

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die PV-Anlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2023U00049 , Bearbeiterin: Frau Brandenburger, Tel. 035341 97-7668) erklärt:

In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (insbesondere im Rahmen Anlieferung / Entladung / Aufbau) möglichst auszuschließen. Bei unvermeidlichen Einschränkungen ist hierfür die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim StVA einzureichen.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Das geplante Vorhaben wird über die L 69 außerhalb der Ortsdurchfahrt erschlossen.

Somit ist § 24 BbgStrG anzuwenden.

Entsprechend ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn verboten (§ 24 Abs. 1 BbgStrG).

Auch bedürfen bauliche Anlagen jeder Art, wenn Sie außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, der Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 24 Abs. 2 BbgStrG).

Nach § 24 Abs. 8 BbgStrG gelten die Absätze 1 bis 4 a nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des Baugesetzbuches entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist.

Somit ist die Möglichkeit der Zulassung des Vorhabens von dem genannten Bebauungsplan abhängig.

Gleichwohl räumt § 24 Abs. 9 BbgStrG ein, dass die obere Straßenbaubehörde im begründeten Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot der Absätze 1, 5 und 7 zulassen kann, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

In Abhängigkeit von den genannten straßenrechtlichen Bestimmungen ist die Möglichkeit der Genehmigung gegeben.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Region Süd ist auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 und 8 BbgStrG für die Landesstraßen zu beteiligen!

Die **untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Heinrich, Telefon: 03535 46-9303) nimmt wie folgt Stellung:

Vorerst ist festzustellen, dass sich der Umweltbericht noch immer auf den 1. Entwurf 01-2022 bezieht. Eine Anpassung an die geänderte Planzeichnung wird empfohlen.

Gehölzschutz

Im Umweltbericht wird in der Tabelle 12 auf Seite 40 der Kompensationsbedarf für die zu fällenden Gehölze dargestellt. In einer Begehung am 21. Februar 2022 zwischen Herrn Wille, Herrn Kuske und Frau Wilde, Sachbearbeiterin Baumschutz/Naturdenkmale, wurden die Bäume eingemessen. Bei den Birken Nr. 4 und Nr. 6 in der Tabelle 12 handelt es sich um einen Zwiesel, der als mehrstämmiger Baum betrachtet werden muss. Bei diesem Baum wurde ein Stammumfang von 1,53 m gemessen. Demnach wäre für diese Birke ein Ausgleich in Form von 12 Heistern in der Qualität 100-200 cm bzw. 3 Hochstämmen in der Qualität 3 x verpflanzt, Stammumfang von 12-14 cm, zu pflanzen. Dies ist zu berichtigen.

Arten- und Biotopschutz

Fledermäuse

Bezüglich des Schutzgutes Fledermäuse wurde mittlerweile die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2 ACEF umgesetzt, indem ein Ersatzquartier errichtet wurde. Ein Bericht zur Umsetzung der Maßnahme liegt der UNB mittlerweile vor. Im Ersatzquartier wurde zwar die Arte Graues Langohr gefunden jedoch nicht die Art Fransenfledermaus. Es deutet sich somit an, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte für die Art Fransenfledermaus nicht gewahrt werden konnte. Deshalb sollten über einen städtebaulichen Vertrag weitere Untersuchungen zu Fledermäusen gesichert werden, um ggf. durch zusätzliche Lebensstätten (z.B. Kastenrevier) im Umfeld der PV-Anlage die ökologische Funktion für Fransenfledermäuse sichern zu können.

Insekten

Die Maßnahme 2VAFB wurde bereits umgesetzt. Hier sollten ebenfalls Erfolgskontrollen über einen städtebaulichen Vertrag in den Folgejahren abgesichert werden.

Zauneidechsen

Das in der Planzeichnung aufgeführte Ersatzhabitat für Zauneidechsen (1 ACEF) ist für den ermittelten

Populationsumfang von ca. 90 Tieren (siehe Erfassungsbericht vom 17. Dezember 2021 – UWB Anlage 2) nicht ausreichend. Der Zauneidechsenlebensraum wurde durch den Vorhabensträger im Jahr 2022 ohne Eingriffsgenehmigung durch Bodenplanierungs- und Bodenauftragsarbeiten fast vollständig zerstört. In südlichen Randbereichen könnten noch geringe Restbestände überlebt haben.

Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ist der zerstörte Lebensraum wiederherzustellen. Bevor die Naturschutzbehörde diese Ausgleichsmaßnahmen anordnet, hat sie dem Vorhabensträger die Möglichkeit eingeräumt, diese Ausgleichsmaßnahmen im B-Plan zu verankern. Leider sind im vorliegenden Entwurf keine ausreichenden Ausgleichsmaßnahmen enthalten.

Da diese Möglichkeit zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes mit erneuter Auslegung des B-Plans nicht genutzt wurde, werden gemäß § 17 Abs. 8 BNatSchG die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen angeordnet. Der Lebensraum soll sich von der südlichen Flurstücksgrenze bis zum östlich gelegenen Unterstand erstrecken und hat eine Breite von ca. 10 m, gemessen ab dem nördlichen Wallfuß (Wallbreite ca. 3 m). Im Bereich der Flurstücke 140 und 260 ist die Breite des Lebensraumes durch die bereits vorhandene Feuerwehrezufahrt begrenzt. Die Größe des Lebensraumes beträgt einschließlich Wall ca. 1.600 m² (siehe Luftbild).



Luftbild vom 9. Mai 2021 mit skizzenhafter Darstellung des zu schaffenden Zauneidechsenlebensraumes auf einer Größe von ca. 1.600 m²

In der B-Planung sollte daher das Ersatzhabitat 1 A_{CEF} an die oben skizzenhaft dargestellte Lebensraumfläche angepasst werden.

Ausführungen zum Pflegeregime des Ersatzhabitates 1 A_{CEF} wurden nicht getätigt. Im überarbeiteten Maßnahmenkonzept wird von der Erstellung eines „Pflegeplans“ gesprochen. Dies sollte konkretisiert werden. Seitens der UNB wird folgendes empfohlen:

- jährliche Unterhaltung des Ersatzhabitates
- die Mahd darf nicht das gesamte Habitat auf einmal betreffen, es müssen immer Stellen mit hohen Gräsern bzw. Stauden als Unterschlupfmöglichkeit vorhanden sein
- es ist eine versetzte, streifenweise, einschürige Mahd (bei wüchsigen Standorten zweischürige Mahd) der Grasfluren vorzugsweise in den Herbst- und Wintermonaten, durchzuführen
- bei der Sommermahd, unter Einsatz von Balkenmähern, ist eine Mahdhöhe von > 15 cm einzuhalten
- das Mahdgut ist zu beräumen
- das Mulchen des Mahdgutes ist nicht gestattet
- aufkommende Gehölze sind zu entfernen und die Sandflächen der Elemente (Eiablageplätze) sind freizuhalten
- ab dem 4. Jahr sollte in Abstimmung mit der UNB geprüft werden, ob ein 2-3jähriges Pflegesystem ausreicht und ob weitere Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit durchzuführen sind

Die Aussagen zum Monitoring im überarbeiteten Maßnahmenkonzept sind ebenfalls zu konkretisieren. Dies könnte sich seitens der UNB folgendermaßen darstellen:

- es ist eine Erfolgskontrolle zur Überprüfung der Besiedlung der Zauneidechsenpopulation und der Entwicklung der Ersatzhabitats ab dem 1. Jahr nach der Herrichtung über einen Zeitraum von 3 Jahren durchzuführen
- in den einzelnen Jahren der Erfolgskontrolle sind jeweils mind. 2 Begehungen zwischen Mitte April und Ende Juni und 2 Begehungen zwischen Mitte August und Anfang Oktober bei günstiger Witterung durchzuführen
- bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres der Erfolgskontrolle ist der UNB ein Zwischenbericht und nach Abschluss der Erfolgskontrolle ein Endbericht vorzulegen
- die Berichte sollen auch Vorschläge für eine optimale Pflege der Ersatzhabitats enthalten (Pflegeplan)

Eingriffsregelung

Im Bestandsplan wurden abzüglich der drei technisch geprägten Biotope (Gebäude, Weg, Materiallager) immerhin 14 verschiedene Biotoptypen des Offenlandes und der Gebüsche sowie 7 Solitärbäume erfasst. Diese hohe Strukturvielfalt bot einer ganzen Reihe wildlebender Tierarten und Pflanzen günstige Bedingungen. So der Zauneidechse, Wildbienen und Käferarten und 99 Pflanzenarten, darunter das stark gefährdete Echte Eisenkraut (*Verbena officinalis*). Somit dürfte dem Plangebiet zumindest eine mittlere Wertigkeit für den Naturhaushalt zugesprochen werden. Es ist geplant dieses Gebiet fast vollständig mit Solarmodulen zu überbauen. Die Sonderflächen reichen fast bis an die Grenzen des B-Plan-Gebietes heran. Flächen zum Erhalt wurden nicht festgesetzt. Dies ist auch nicht mehr möglich, da am 19. März 2022 die vollständige Flächenberäumung festgestellt wurde.

Als Ausgleich für den Verlust der 14 Biotoptypen ist eine differenzierte Mahd unter und zwischen den Modultischreihen vorgesehen. Es ist einzuschätzen, dass diese Maßnahme den Verlust der 14 offenen und besonnten Biotoptypen, die gleichzeitig Lebensräume für Reptilien, Wildbienen und diverse Käfer waren, bei weitem nicht ausreichend ausgleichen kann, da unter und zwischen den Modultischreihen durch überwiegende Beschattung diese Verhältnisse auch bei differenzierter Mahd nicht ersetzt werden können.

Im Erfassungsbericht von Herrn Dipl.-Ing Ralf Hennig wird die Notwendigkeit von Offenflächen im

Plangebiet für dort vorkommende Schmetterlinge, Hautflügler, Blatthornkäfer und Fangschrecken benannt. Diese Offenflächen können auch der Zauneidechse zu Gute kommen. Im Planentwurf sind solche Offenflächen jedoch insgesamt nur geringfügig und völlig unzureichend im Randbereich des Plangebietes vorgesehen, da fast die gesamte B-Plan-Fläche als Sondergebiet für die Installation von Modultischen vorgehalten wird. Im Bereich der Modultische ist jedoch eine Etablierung von geeigneten besonnten Offenflächen auf Grund der Beschattung nicht möglich. Somit trägt der vorliegende Entwurf dem Ausgleichsgebot nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht ausreichend Rechnung. Die für die Zauneidechse vorzusehende Habitatfläche von ca. 1.600 m², die auch für die Arten der Offenflächen zur Verfügung stünde, reicht nicht aus. Es wird empfohlen, weitere Ausgleichsflächen außerhalb des B-Plangebietes zu sichern, entsprechend herzustellen und dauerhaft zu pflegen.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) teilt Folgendes mit:

Gegen das Vorhaben der Bebauung des ehemaligen Technikstützpunkts der LPG Stechau hat das Sachgebiet Landwirtschaft keine Einwände. Der Rückbau von Gebäuden und die anschließende Bebauung mit Photovoltaikanlagen sind geplant. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets beeinflussen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erläutert Folgendes:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) gibt folgende Hinweise:

Die o.g. Änderungen betreffen die Brandschutzdienststelle nicht. Die Stellungnahme vom 14.03.2022 behält ihre Gültigkeit:

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24 m³/h (400 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Termin	:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage	:	BbgBO 2016 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1

im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile:

2. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche/ Wendehammer ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin	:	vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage	:	BbgBO 2016 § 5

3. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin	:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage	:	BbgBO 2016 § 14

4. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin	:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage	:	BbgBO 2016 § 14

5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin	:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage	:	BbgBO 2016 § 14

6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzliche kurz zu halten.

Termin : kein
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter